

ARBEITSRECHT BEI SEXUALDIENSTLEISTUNGEN

Mag.a Eva van Rahden

Helga
Amesberger

Calum
Bennachie

Sietske
Altlink

Marie-Theres
Prantner

Helga
Hess-Knapp

Walter
Neubauer

Eva
van Rahden

Die arbeitsrechtliche Ausgangssituation in Österreich sieht vor, dass Personen, die sexuelle Dienstleistungen anbieten, als sogenannte Neue Selbstständige tätig sind. Das heißt, sie sind verpflichtet sich bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, SVA, zu versichern und sich beim Finanzamt zu melden.

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, dieser Tätigkeit in einem Angestelltenverhältnis nachzugehen oder es als Gewerbe anzumelden.

Über die Arbeitszeiten lässt sich folgendes zusammenfassen:

- ➔ Arbeitszeit-Modelle sind sehr vielfältig. Real arbeiten viele SexarbeiterInnen in einem Rhythmus von 6-7 Tage/Woche; 3 Wochen Arbeit – 1 Woche Pause. Die Arbeitszeit ist abhängig von der Art des Bordellbetriebs, dem Familienstand, von Kindern, Entfernung zum Herkunftsland.
- ➔ Enorm lange Arbeitszeiten im Vergleich zu Angestellten von durchschnittlich 50 Std/Wo; Laufhaus: 70 Std., am geringsten auf der Straße mit 40 Std.; (ähnlich NL, wo Frauen, die in Fenstern arbeiten, meist lange Arbeitszeiten)
Daher stellt sich die Frage, inwiefern von Ausbeutung gesprochen werden kann, wenn im Laufhaus die Arbeitszeiten am längsten sind und gleichzeitig völlig selbstbestimmt werden können.

Grad der Selbstbestimmung von Arbeitsbedingungen:

- ➔ Zur sexuellen Integrität gehört, dass SexarbeiterInnen selbst bestimmen können, welchen sexuellen Praktiken sie anbieten möchten und welche Kunden sie bedienen möchten. Die Interviewten geben an, sie können sexuelle Praktiken selbst bestimmen. Allerdings war das nicht immer so. Der große Konkurrenzdruck zwingt sie teilweise unsafe Praktiken anzubieten. In manchen Betrieben wird verlangt, ungeschützten Oralverkehr anzubieten.
- ➔ Preise in den klassischen Bordellen und in Bars werden von BetreiberInnen festgelegt. Im Laufhaus gibt es prinzipiell mehr Gestaltungsmöglichkeit, aber hier ist ebenfalls ein Mindestpreis für Standardservices festgelegt. Frauen, die auf Straße arbeiten, legen selbst ihre Preise fest (aber auch hier gibt es Preisabsprachen).

ARBEITSRECHT BEI SEXUALDIENSTLEISTUNGEN

Mag.a Eva van Rahden

- Alkoholkonsum ist in klassischen Bordellen und Bars meist gewünscht. Dies veranlasste manche Frauen zum Wechseln. Andere sind von Alkoholproblemen betroffen.
- Mit den hygienischen Bedingungen gibt es eine relativ große Zufriedenheit, aber teils wird auch von untragbaren Zuständen gesprochen.

Angaben zu Abgaben, Ausgaben, Einkommen:

- Die monatlichen berufsbezogenen Ausgaben sind ebenso schwierig zu eruieren wie das Einkommen. Darin enthalten sind Abgaben an Bordellbetreiber, Mietausgaben im Laufhaus oder Studio, Steuern, Sozialversicherung, Kleidung und Werbung.
- Es wurde ein durchschnittlicher Stundenlohn von 8 – 10€ nach diversen Ausgaben allerdings vor den Abgaben errechnet.
- Der Großteil der Befragten sagt, dass sie von Sexarbeit leben können; früher (vor 2008) waren die Verdienste viel höher.
- Die Zufriedenheit mit Verdienst ist stark davon abhängig, wie viele weitere Personen vom Einkommen leben müssen. Durchschnittlich waren etwas mehr als zwei Personen vom Einkommen abhängig (bezogen auf 29 Alleinverdienerinnen).

Mit der neuen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (vgl. OGH vom 18.4.2012, 3 Ob45/12g), demnach Vereinbarungen über sexuelle Dienstleistungen nicht mehr generell im Sinne des § 879 Abs. 1 ABGB als sittenwidrig beurteilt werden, gibt es die Chance Änderungen herbeizuführen, die SexarbeiterInnen zu einer verbesserten Rechtsposition verhelfen können. Der Oberste Gerichtshof hat ausdrücklich in seinem Urteil angemerkt, dass Ausbeutungsverhältnisse in der Sexarbeit durch die Nichteinklagbarkeit von Honoraren geradezu begünstigt werden. Zum Thema Arbeitsverträge hat sich der OGH nicht direkt geäußert. Allerdings hat er das einseitige Rechtsgeschäft (Naturalobligation) als Mittel zur Regulierung vorgeschlagen. Das heißt, dass die Sexarbeiterin nicht verpflichtet werden kann, eine sexuelle Dienstleistung zu erbringen; wird die Leistung aber erbracht ein einklagbarer Anspruch auf Bezahlung besteht.

In der Diskussion ging es um die Vor- und Nachteile eines Angestelltenverhältnisses. In der Realität gibt es kaum solche Verträge, auch in den Ländern nicht, in denen dies gesetzlich möglich wäre. Die Gefahren von Angestelltenverträgen wurden diskutiert, da es in Deutschland zu Gerichtsurteilen gekommen ist, in denen die Angestelltenverträge zum Nachteil der ArbeitnehmerInnen ausgelegt wurden, da sie den ArbeitgeberInnen sehr weitreichende Weisungsbefugnis einräumen. Hier gab es einen Konsens, dass das Menschenrecht auf sexuelle Autonomie nicht durch einen Angestelltenvertrag ausgehebelt werden kann.

ARBEITSRECHT BEI SEXUALDIENSTLEISTUNGEN

Mag.a Eva van Rahden

Andererseits birgt auch die Sexarbeit als Neue Selbstständige viele Nachteile, da sie ein hohes Maß an Selbstorganisation und Wissen voraussetzt um alle gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, sich selbst eine Sozialversicherung zu organisieren und nicht in einen Schuldenkreislauf zu gelangen.

Vorteile eines Arbeitsverhältnisses eigener Art:

- Die Einbindung der SexarbeiterInnen in das System des Arbeits- und Sozialrechts und damit die Stärkung der Rechtsposition der SexdienstleisterInnen.
- Kontrolle durch die Arbeitsinspektorate.
- Einbindung in die Arbeitslosenversicherung und damit Existenzsicherung. Damit kann auch der Umstieg in ein anderes Berufsfeld erleichtert werden.
- Die wirtschaftliche Abhängigkeit zu einem Bordellbetreiber kann vermieden werden.
- Dass Personen bzw. ehemalige SexarbeiterInnen vom Arbeitsmarktservice in die Sexarbeit vermittelt werden könnten, kann gesetzlich verhindert werden.

Folgende Problemfelder wurden ausgemacht:

- Arbeitsrechtliche Lösungen sind in der Praxis wahrscheinlich von geringer Relevanz. Diese Einschätzung basiert auf den Erfahrungen aus Deutschland.
- Gefahr einer fehlgeleiteten Diskussion/Regelung bzgl. der sexuellen Integrität von SDL: Deutschland zeigt vor, wo Gefahren liegen (z.B. Beurteilung einer Weisung zu ungeschütztem Oralverkehr als zulässig)
- Selbständig tätige SexdienstleisterInnen verfügen oft nicht über ausreichenden Versicherungsschutz; hier bestehen kaum rechtliche Verbesserungsmöglichkeiten, unabhängige Information scheint der einzige gangbare Weg.
- Arbeitsbedingungen von selbständig tätigen SDL: diese können - beschränkt - über Genehmigungsverfahren und entsprechend erteilte Auflagen verbessert werden; weitere Überlegungen, wie überhöhten Mietpreisen etc. Einhalt geboten werden kann, sind notwendig;
- Es bedarf hier weiterer Diskussion um eine Lösung im Sinne des Schutzes der SexualdienstleisterInnen zu erreichen.
- Wichtig ist, dass die SexualdienstleisterInnen die Möglichkeit haben ihr Einkommen auch nachweisen zu können, für Zahlungen die sie geleistet haben (z.B. Steuerpauschale) Belege erhalten.